



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE“

Neufassung
beschlossen in der

13. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016

beschlossen in der 171. Sitzung des Senats am 30.11.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.01.2017, Az.: 27.5-74509-113
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 84

INHALT:

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen..... | 3 |
| § 3 | Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen | 4 |
| § 4 | Auswahlverfahren | 5 |
| § 5 | Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ | 5 |
| § 6 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren | 6 |
| § 7 | Zulassung für höhere Fachsemester | 6 |
| § 8 | In-Kraft-Treten..... | 7 |

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 171. Sitzung am 30.11.2016 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) einen Bachelorstudiengang „Geographie“ oder einen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss von einer ausländischen Hochschule stammt, die keinem Bologna-Signatarstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; in diesem Fall muss das fachlich geeignete vorangegangene Studium mindestens drei Jahre umfassen;
 - b) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
 - c) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden hat;
 - d) Ausreichende Sprachkenntnisse gemäß den Absätzen 5 und 6 nachweist.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Buchstabe a ist fachlich geeignet, wenn darin folgende Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind (jeweils ohne Bachelorarbeit):
 - a) mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Grundlagen der Humangeographie;
 - b) mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der empirischen Methoden (insbesondere in Statistik, Kartographie und Methoden der empirischen Sozialforschung).²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS-Punkten der unter Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann die Auswahlkommission mit der Auflage zulassen, dass sie Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelorangebot der Geographie der Universität Osnabrück innerhalb von zwei Semestern nachholen müssen. ²Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ³Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März und bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. ²Dieser Nachweis ist durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre mit mindestens 5,5 Punkten bestandenen IELTS Academic-Test oder einen gleichwertigen Sprachtest zu erbringen. ³Die englischen Sprachkenntnisse gelten ebenfalls – alternativ zum Sprachtest – als nachgewiesen,
- wenn Englisch die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist und dies durch die Bewerberin bzw. den Bewerber nachgewiesen wird;
 - durch den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die erste Fremdsprache handelt, bzw. von sieben Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die zweite Fremdsprache handelt;
 - wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, sind die Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise nachgewiesen.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. ²Der Studienplan ist auf den Studienbeginn zum Wintersemester ausgelegt. ³Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 2 Absätze 2, 3, 6 und 7 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ⁴Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar über die Servicestelle Uni-Assist. ⁵Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- Das Abschlusszeugnis des abgeschlossenen Studiums nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a. Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist der Bewerbung stattdessen eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Durchschnittsnote beizufügen. Ist in der Bescheinigung über die erbrachten Leistungen keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so ist eine separate Bescheinigung beizufügen.
 - Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 2 Absatz 2 ist – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine permanente Internetadresse anzugeben, unter der ein Dokument in deutscher oder englischer Sprache eingesehen werden kann, welches Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen nach Buchstaben a und b enthaltenen Leistungen enthält (Modulkatalog). Kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, ist ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 2 Absatz 2 relevanten Modulbeschreibungen) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen,
 - Nachweise nach § 2 Absätze , 5 und 6,
 - Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
 - Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist;
 - Tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist zusätzlich ein Bewerbungsschreiben vorzulegen, in dem die Motivation für den Masterstudiengang dargelegt wird (erwartet wird ein Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen). ²Zusätzlich können dem Schreiben Nachweise über Praktika; oder Studienaufenthalte im Ausland; oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen zum Gegenstand) beigelegt werden.
- (4) Werden die Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (5) Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Osnabrück.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die Auswahlkommission (§ 5) entscheidet in diesem Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der nach § 3 Absatz 2 eingereichten Unterlagen.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 5) und den Kriterien nach § 3 Absatz 3 ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 3 Absatz 3 verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal 0,8 Notenpunkte. ³Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 4 als geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig.
- (4) Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (bei Einschreibung zum Sommersemester) vorzulegen.
- (5) Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschafts- und Sozialgeographie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und ein Mitglied der Studierendengruppe an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absätze 6 und 7 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis der verlangten Sprachkenntnisse spätestens bis 30. September bei Einschreibung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. März bei Einschreibung zum Sommersemester zu erbringen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (6) ¹Das Auswahl- bzw. Nachrückverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.